Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: (9)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. Die Rechtsprechung 57
8. Dauernde und vorübergehende Unterstützung 58
9. Der Beginn der dauernden Unterstützung 60
10. Die öffentliche und die private Wohltätigkeit 61
11. Unterschied zwischen den Leistungen der Armenpflege und denjenigen der Sozialfürsorge 62
12. Die Familie und die Unterstützungseinheit 62
13. Die dauernd Unterstützten, die ihren Wohnsitz im Wohnkanton beibehalten . 63
14. Die vom Heimatkanton zu gewährende, angemessene Unterstützung 64
15. Doppelbürgerfälle 65
16. Die Fälle dringlicher und sofortiger Unterstützung 66
17. Der Kanton, in welchem die Unterstützung eintritt 67

B. Entscheide kantonaler Behörden

24. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Innerhalb der Grenzen der §§ 36 und 52 des bernischen Armengesetzes steht es den bernischen Burgergemeinden frei, selbständige Bestimmungen betr. Rückerstattung von Armenunterstützungen zu erlassen. Die Verhältnisse müssen indessen derart sein, daß die Rückerstattung von Unterstützungen zugemutet werden kann.*

Am 24. Juli 1944 stellte die Zunftgesellschaft zu O., Unterabteilung der Burgergemeinde B., beim Regierungsstatthalter von B. das Gesuch, es sei F. M.-G., Genealoge, wohnhaft in L., Long Island (N. Y.), gemäß § 36 des bernischen Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen (ANG) zur Rückerstattung von Armenunterstützungen im Betrage von Fr. 2840.—, nebst Zins zu 5% seit 10. September 1942, Betreibungs- und Arrestkosten zu verurteilen.

Mit Entscheid vom 18. Dezember 1944 verhielt der Regierungsstatthalter den Gesuchsgegner zur Bezahlung von Fr. 2840.—. Die weitergehenden Begehren wurden abgewiesen.

Am 4. Januar 1945 erklärte der Gesuchsgegner durch seinen Beistand die Weiterziehung an den Regierungsrat des Kantons Bern. In der Weiterziehung wird die Abweisung des klägerischen Begehrens verlangt.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1. Die Gesellschaft zu O., gesetzliche Abteilung der Burgergemeinde B. für Vormundschaft und Armenpflege, hat F. M.-G. laut einem notariell beglaubigten Rechnungsauszug in den Jahren 1918 bis 1920 mit insgesamt Fr. 2840.— unterstützt.

Der gegenwärtig in New York wohnhafte F. M. wurde am 31. August 1931 auf Grund einer letztwilligen Verfügung zu einem Viertel Miteigentümer an der Liegenschaft in B. Der Schatzungswert der Liegenschaft schwankt zwischen Fr. 65 000.— (Schätzung gemäß Erbschaftsinventar), Fr. 68 000.— (Brandschatzung) und Fr. 87 000.— betreibungsamtliche Schatzung). Die Liegenschaft ist mit Fr. 25 000 hypothekarisch belastet.

Der Ertrag der Liegenschaft kommt gemäß testamentarischer Verfügung als lebenslängliche „Nutznießung" verschiedenen Personen zu. Diese „Nutznießung" ist kein dingliches Recht an der Liegenschaft. Die Erben und Eigentümer der Liegenschaft sind obligatorisch verpflichtet, den Berechtigten den Ertrag in Form von Renten auszuzahlen.

Im Jahre 1942 wurde F. M. auf Begehren der heutigen Gesuchstellerin zu einem Verwandtenbeitrag von jährlich Fr. 300.— an seine Mutter verurteilt (vgl. Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern Nr. 4994 vom 6. November 1942).

Dieser Betrag wurde in der Folge nicht geleistet, und die Zunftgesellschaft zu O. sah sich veranlaßt, den Eigentumsanteil des Gesuchsgegners zu verarrestieren und gegen ihn betreibungsrechtlich vorzugehen. In der gleichen Betreibung machte die Zunft eine armenrechtliche Rückerstattungsforderung für die seinerzeitigen Unterstützungen geltend, welche — da gegen sie Rechtsvorschlag erhoben wurde — Gegenstand des heutigen Streites ist.

Um die übrigen Schulden des F. M. bezahlen zu können, nahm der Beistand kürzlich noch ein Darlehen von Fr. 8000.— auf. Der Darlehensgeber erhielt mit Zustimmung der andern Eigentümer Sicherstellung durch die Errichtung einer zweiten Hypothek auf der Liegenschaft. Zum Ausgleich wurde den Miteigentümern der Anteil des F. M. verpfändet. Die Gesuchstellerin glaubt sich berechtigt, aus diesen Fr. 8000.— die Bezahlung der heutigen Forderung zu verlangen.

2. Es handelt sich vorliegend um einen armenrechtlichen Rückerstattungsstreit, für den eine Weiterziehung an den Regierungsrat in § 36 Abs. 4 ANG vorgesehen ist. Der Rekurs ist innert nützlicher Frist eingereicht worden. Es ist darauf einzutreten.

3. Der Gesuchsgegner ist Burger von B. und Zunftgenosse der Gesellschaft zu O. Die Burgergemeinde B. und ihre gesetzlichen Unterabteilungen führen burgerliche Armenpflege im Sinne von § 19 ANG.

Die bisherige Praxis hat die von ihrer Heimatgemeinde unterstützten Burger (vgl. Monatsschrift zum bernischen Verwaltungsrecht, Band 16, Nr. 126) der Rückerstattungspflicht der §§ 36 und 52 ANG unterstellt. Im Gesetz (ANG) ist die Rückerstattung allerdings nur als Hilfsmittel der wohnörtlichen Armenpflege aufgeführt. Es liegt aber kein Grund vor, die burgerlich Unterstützten von der Rückerstattungspflicht auszunehmen und sie hierin besserzustellen als die andern Bedürftigen. Eine Einschränkung ist jedoch zu machen. Bei der wohnörtlichen Armenpflege hat der Staat ein unmittelbares Interesse am Eingang von Rückerstattungen, da diese die Höhe des Staatsbeitrages an die Wohnsitzgemeinden (vgl. § 38 ff. ANG) beeinflussen. Aus dieser Erwägung versteht sich auch § 36 Abs. 5 ANG, wonach eine Rückerstattungsforderung nur durch die Armendirektion ermäßigt werden kann. — Dieses Interesse entfällt bei den Burgergemeinden, da der Staat an ihre armenmäßigen Aufwendungen keinen Beitrag entrichtet. Innerhalb der von den §§ 36 und 52 gezogenen Grenzen dürfte es daher den Burgergemeinden frei stehen, selbständige Bestimmungen zu erlassen und ihre unterstützten Burger ganz oder teilweise von der Rückerstattungspflicht zu entbinden. Die Finanzbeschaffung gehört zur Organisation des Armenwesens, worin die Burgergemeinde gemäß § 21 ANG autonom ist. Ihre Autonomie besteht allerdings nur innerhalb der gesetzlichen Schranken, und sie dürfte deshalb in der Umschreibung der Rückerstattungspflicht nicht weiter als das Gesetz gehen.

4. § 57 des Reglementes der Zunftgesellschaft zu O. lautet: „Alle dauernd Unterstützten haben, sobald ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zufällt, sämtliche vom zurückgelegten 16. Altersjahr hinweg für sie geleisteten Verpflegungs- und Erziehungsbeiträge zurückzuerstatten. Bei der Rückerstattung sind allfällige Verwandtenbeiträge in Abzug zu bringen. Für Kinder haften die Eltern."

Es ist zu untersuchen, in welchem Verhältnis diese Vorschrift zu den gesetzlichen Bestimmungen steht. Nach § 36 ANG muß der Unterstützte in Verhältnisse gelangt sein, bei welchen ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann. Der Rückerstattungspflichtige darf durch die Leistung einer Rückerstattung nicht der unmittelbaren Gefahr einer neuen Verarmung oder Überschuldung ausgesetzt

werden. Auf welche Weise jemand in bessere Verhältnisse gelangt, ist nach dem Armengesetz unerheblich. Hier geht das Zunftreglement weniger weit, indem es einen „Vermögensanfall" fordert. Anderseits wird die Leistung nicht durch ihre Zumutbarkeit begrenzt, sondern bloß die Berücksichtigung allfälliger Verwandtenbeiträge verlangt. Hier geht das Reglement weiter als das Gesetz. Es ist insoweit nicht maßgebend.

Aus der Gegenüberstellung von Gesetz und Zunftreglement ergeben sich im vorliegenden Falle folgende Voraussetzungen für die armenrechtliche Rückerstattung:

a) F. M.-G. muß ein dauernd Unterstützter im Sinne des Zunftreglementes gewesen sein.

b) Es muß ihm nachträglich ein Vermögen im Sinne des Zunftreglementes zugefallen sein.

c) Die Rückerstattung muß ihm gemäß § 36 ANG zugemutet werden können.

Es ist zu untersuchen, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Dem Wesen der Weiterziehung entspricht es (vgl. Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes betr. die Verwaltungsrechtspflege), wenn dabei auf die heutigen Verhältnisse abgestellt wird.

5. Für die burgerliche Armenpflege kennt das Gesetz die Unterscheidung zwischen vorübergehend und dauernd Unterstützten nicht. Es steht den Burgergemeinden jedoch frei, in ihren Reglementen eine entsprechende Unterscheidung zu machen, wobei sich diese nicht an die gesetzlichen Merkmale zu halten braucht.

Nach dem Zunftreglement der Gesellschaft zu O. gelten als „dauernd unterstützt" im Sinne des § 57 alle diejenigen Personen, welche gemäß § 50 Abs. 2 des Reglements auf dem „Armenetat" (d. h. einem geschlossenen Etat) standen. Diese Bedingung wird von F. M.-G. erfüllt.

Ferner entspricht auch der testamentarische Erwerb des Eigentumsanteils an sich dem „Vermögensanfall" des Zunftreglementes.

Ob dem Gesuchsgegner heute eine Rückerstattung zugemutet werden kann, entscheidet sich grundsätzlich nach seinen allgemeinen finanziellen Verhältnissen. Diese Verhältnisse sind nicht restlos bekannt. Wohl hat die Rekursinstanz durch die Vermittlung des Schweizerischen Generalkonsulates in New York Nachforschungen unternommen. Diese verliefen jedoch resultatlos. Das Generalkonsulat hat den Gesuchsgegner lediglich einvernommen und die Richtigkeit seiner Angaben nicht überprüft. Diesen kommt damit nur der Wert einer Parteibehauptung zu. Daß F. M. seine finanzielle Lage möglichst ungünstig darstellt, ist im Hinblick auf das ihm bekannte Rückerstattungsbegehren nicht verwunderlich.

Der Gesuchsgegner hat nie versucht, seinen Miteigentumsanteil flüssig zu machen, um ihn für seinen Lebensunterhalt zu verwenden. Daraus darf man schließen, daß er den Erbteil nicht unbedingt zum Lebensunterhalt braucht. Anderseits fehlt jeder Anhaltspunkt, daß der Gesuchsgegner seine schweizerischen Gläubiger aus seinen in Amerika befindlichen Mitteln ganz oder teilweise befriedigen könnte. Die Frage der Zumutbarkeit einer Rückerstattung ist deshalb einzig nach der Höhe der Aktiven und Passiven, welche hier bekannt sind, zu entscheiden.

6. Wie bereits dargetan wurde, gehen die Schätzungen über den Wert der Liegenschaft in B. auseinander. Immerhin darf voraus genommen werden, daß die betreibungsamtliche Schätzung von Fr. 87 000.— zu hoch ist. Die Gesuchstellerin geht selber nicht höher als auf Fr. 73 500.—. Offenbar war dem Betreibungsamt der seinerzeitige steueramtliche Wert maßgebend. Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt weist jedoch darauf hin, daß vom Steuerwert nicht ohne weiteres auf den Verkehrswert geschlossen werden könne. Nach dem

baselstädtischen Steuergesetz kann der Steuerpflichtige den Steuerwert der Liegenschaft selbst bestimmen. Vorliegend fußt denn auch der erwähnte Wert auf den Angaben, welche der Liegenschaftsverwalter seinerzeit gegenüber der Steuerverwaltung gemacht hatte.

Geht man vom Ertrag aus (mittlerer jährlicher Bruttoertrag Fr. 4000.— bis Fr. 4200.—), so ergibt sich bei dem üblichen Ansatz von 6% ein Ertragswert von ca. Fr. 68 000.—. Da es sich um ein altes Gebäude handelt, bei dem die jährlichen Aufwendungen verhältnismäßig hoch sind, so wäre es auch nicht unzulässig, den Bruttoertrag einem höhern Ansatz als 6% gleichzustellen.

Bei der Bewertung der Liegenschaft ist ferner noch zu beachten, daß laut einem Protokoll der Vormundschaftsbehörde der Stadt B. vom 19. August 1944, dem Beistand des Gesuchsgegners die Aufnahme des schon erwähnten Darlehens von Fr. 8000.— (siehe Ziffer 1 oben) durch eine bloße Verpfändung des Miteigentumsanteils nicht gelungen ist. Die angegangenen Banken haben somit dem Miteigentumsanteil nach Abzug der hypothekarischen Belastung nicht einmal einen sichern Wert von Fr. 8000.— zugebilligt. Dabei würde dieser Wert lediglich einer Bruttoschätzung der Liegenschaft von Fr. 57 000.— entsprechen.

In Würdigung all dieser Umstände erscheint es als ausgeschlossen, den mutmaßlichen Verkehrswert mit einer genauen Ziffer zu umschreiben. Es kann lediglich ein Verkehrswert in der Spanne von Fr. 68 000.— bis Fr. 73 500.— angenommen werden. Da die Gesuchstellerin den Nachweis des genügenden Vermögens zu erbringen hat, ist die untere Wertgrenze maßgebend.

7. Die Arrestforderungen gegen F. M. belaufen sich inkl. Zinsen auf ca. Fr. 3200.—. Dazu kommen die in dieser Summe nicht enthaltenen, jedoch fälligen Verwandtenbeiträge für die Jahre 1944 und 1945, d. h. ca. Fr. 600.—.

Ferner ist der heutige Wert der auf den einzelnen Miteigentumsanteil entfallenden Rentenschuld und des Verwandtenbeitrages (vgl. oben Ziffer 1) zu bestimmen. Die Kapitalisierung ist nach der Auskunft des eidgenössischen Versicherungsamtes heute zu einem Zinssatz von 3% vorzunehmen.

Der durchschnittliche Nettoertrag, welcher den „Nutznießern" jährlich zufließt, soll nach der übrigens von der Gegenpartei nicht bestrittenen — Behauptung des Gesuchstellers jährlich Fr. 2700.— betragen. Im letzten Jahr scheint allerdings dieser Betrag nicht ganz erreicht worden zu sein. Es ist jedoch angebracht, gleich wie beim Entscheid im Verwandtenbeitragsstreit (vgl. oben Ziff. 1 Abs. 3) von einem mittleren Ertrag von Fr. 2700.— auszugehen. Wäre der Ertrag tatsächlich nicht so hoch und somit der kapitalisierte Wert der Nutznießung geringer, so wäre das auf größere jährliche Aufwendungen an den Unterhalt der Liegenschaft zurückzuführen. Deren mutmaßlicher Wert müßte dann gegenüber der Schätzung unter Erw. 6 auch herabgesetzt werden. In maßgebender Weise würde sich so die Sachlage für die Entscheidung des Streites voraussichtlich nicht verändern.

Der Gesuchsgegner und übrigens auch der Liegenschaftsverwalter vertreten ferner die Ansicht, daß der Anteil eines vorabsterbenden „Nutznießers" den übrigen Rentenbezügern zufalle. Dem Wortlaut des Testamentes kann man nicht eindeutig entnehmen, ob diese Ansicht schlechthin oder nur im Falle des Vorabsterbens bestimmter Berechtigter richtig ist. Jedenfalls hat man die weitergehende Auslegung beim Tode einer andern Nutznießerin angewendet und den freigewordenen Anteil seither den übrigen Bezügern ausbezahlt. Das Testament kann im gegenwärtigen Verfahren nicht verbindlich ausgelegt werden. Da die bisher geübte Auslegung dem Testamentsinhalt nicht offensichtlich widerspricht, ist auf

sie abzustellen. Demgemäß muß die Nutznießung auf Grund der Lebenserwartung der jüngsten Nutznießerin — d. h. der heute 71jährigen Mutter des Gesuchsgegners — kapitalisiert werden. Nach diesen Grundsätzen berechnet, beträgt der Kapitalwert der „Nutznießung", soweit diese den Vermögensanteil des Gesuchsgegners belastet, rund Fr. 4576.—. Für den Verwandtenbeitrag ergeben sich beim gleichen Vorgehen ca. Fr. 2034.—.

Im übrigen brauchen die Aufnahme des Darlehens von Fr. 8000.— und die damit zusammenhängenden Verpfändungen nicht beachtet zu werden. Durch dieses Geschäft wurde keine Veränderung der Vermögenslage herbeigeführt. Die Aktiven und Passiven haben sich lediglich um den gleichen Betrag vermehrt.

8. Somit stehen einem bekannten Rohvermögen von Fr. 10 750.— (ein Viertel Anteil von Fr. 68 000.—; abzüglich Hypothek von Fr. 25 000.—) bekannte Passiven im Wert von Fr. 10 410.— (Fr. 3200.—, Fr. 600.—, Fr. 4576.— und Fr. 2034.—) entgegen. Bedenkt man, daß der Aktivenüberschuß von Fr. 340.— nicht auf sicheren Grundlagen, sondern zum größten Teil auf Schätzungen beruht, so erscheint er doch als zu gering, als daß man ihn ganz oder teilweise als Rückerstattung beanspruchen könnte. Es ist in diesem Zusammenhang noch besonders an die Ungewißheit zu erinnern, welcher jeder Kapitalisierung einer lebenslänglichen Rente anhaftet. Allerdings kann der Rentenbezüger nicht nur nach, sondern auch vor Ablauf der durchschnittlichen Lebenserwartung sterben.

Da die Gesuchstellerin jedoch grundsätzlich die Klagevoraussetzungen zu beweisen hat, ist im Zweifel über einen Sachverhalt zu ihren Ungunsten zu entscheiden.

9. Der vorstehend eingeschlagene Weg ist trotz aller Unzulänglichkeiten, die in der Natur der Sache liegen, der einzig gangbare, um heute die Zumutbarkeit einer Rückerstattungsforderung zu erkennen. Unzulässig wäre es jedenfalls, wenn man nach der von der Gesuchstellerin geübten Berechnungsart den Kapitalwert der Nutznießung gar nicht berücksichtigte. Ob eine Leistung aus der Substanz des Kapitals oder aus seinem Ertrag zu erbringen ist, ändert an ihrem bilanzmäßigen Wert nichts. Wenn der Schuldner z. B. auch nach Verkauf des Eigentumsanteils seiner Pflicht genügen sollte, müßte ihm vom Erlös der kapitalisierte Wert der Rente reserviert bleiben. Anders wäre es bloß dann, wenn die Nutznießung nur so lange dauern sollte, als sich das Haus im Eigentum der eingesetzten Erben befindet. Nach dem Testamentswortlaut ist dies jedoch nicht anzunehmen.

10. Sollte sich nachträglich erweisen, daß F. M. sich in Amerika in ausgesprochen günstigen Verhältnissen befindet, so steht der Gesuchstellerin das Rechtsmittel des neuen Rechts gemäß Art. 35 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes offen.

Ebenso ist es durchaus möglich, daß sich bei einem allfälligen Verkauf des Eigentumsanteils oder mit dem Erlöschen der Nutznießung bzw. des Verwandtenbeitrages die Lage des Gesuchgegners so weit bessert, daß ein neues Rückerstattungsgesuch Aussicht auf Erfolg hat.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Der Rekurs des F. M.-G. gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 18. Dezember 1944 wird gutgeheißen und das Gesuch der Gesellschaft zu O. abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. Juli 1945.)